



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e. V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11980  
FAX +49 30 18 681-51980

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

Bezug: Ihr Antrag vom 18. März 2020  
Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2334  
Berlin, 20. März 2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 18. März 2020 teilen Sie mit, dass es  
*laut Bundespolizeipräsidium eine Weisung des BMI gibt, nach der "erst nach Mittei-  
lung von Klarnamen und zustellfähiger Postadresse eines IFG-Antragstellers, ein  
Rechtsanspruch auf Beantwortung eines IFG-Auskunftersuchens besteht."*

Sie beantragen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersen-  
dung dieser Weisung.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Nach § 3 Nr. 1g) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das  
Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durch-  
führung eines laufenden Gerichtsverfahrens.

Durch diesen Ausnahmetatbestand soll das Gerichtsverfahren durch Verweigerung  
des Informationszugangs bei der Verwaltung geschützt werden. Sowohl das Ge-  
richtsverfahren als auch das Verwaltungsverfahren sollen gegen negative Einflüsse,  
die von dem Informationszugang ausgehen könnten, geschützt werden.

Die Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wurden mit E-Mail vom 23. November 2018 angewiesen, nicht die Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), sondern die des BMI bei anonym oder unter einem Pseudonym gestellten Anträgen zu berücksichtigen. Der Weisung waren sowohl das Rundschreiben des BfDI als auch die Stellungnahme des BMI beigefügt.

Da zur Frage, ob eine anonyme oder pseudonyme Antragstellung im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes zulässig ist, zwischen dem BMI und dem BfDI unterschiedliche Ansichten bestehen, hat das BMI gegen Entscheidungen des BfDI Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht.

Ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung liegt damit der Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 1g) IFG vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.